

Erweiterung Werbemittelproduktionen (Special Productions, Event Tools, Marketing Tools)

Stand: Mai 2018

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer (Revolvers Marketing e.U.) sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen die Produktion von Werbemittel (Special Productions, Event Tools, Marketing Tools) betreffend. Sofern sie in Widerspruch zu unseren sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (jederzeit abrufbar unter <http://www.revolvers.at>) sind, gehen sie diesen vor. Für nichtgeregelte Sachverhalte kommen im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Revolvers Marketing e.U. zur Anwendung.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftform selbst.

1. Geltung

1.1 Die REVOLVERS MARKETING E.U. (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen die durch die Auftragserteilung anerkannt und verbindlich werden. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Die Vertragsteile anerkennen die gegenseitige Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung.

2. Angebote, Bestellungen, Änderungen und Stornierungen

2.1 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Verkäufe, Aufträge und Verträge mit uns kommen durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme hat in Textform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Agentur zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

2.3 Eine Änderung oder Stornierung von Aufträgen ist nur innerhalb von 3 Werktagen ab Datum der Auftragsbestätigung möglich und muss schriftlich erfolgen.

2.4 Bei Sonderanfertigungen ist eine Änderung oder Stornierung des Auftrags nicht möglich.

3. Angaben

Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben etc. in Katalogen, Angeboten, Werbeschreiben, Prospekten etc. sind nicht verbindlich. Sachlich gerechtfertigte Abänderungen bleiben daher vorbehalten.

4. Preise

4.1 Unsere Preise liegen die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten Lohn-, Personal- und Materialkosten zugrunde. Unsere Preise sind daher freibleibend.

4.2 Sollten sich die Preise bis zum Zeitpunkt der Lieferung, aus von uns nicht zu vertretenden Gründen erhöhen, sind wir berechtigt, diese Kostenerhöhung dem Kunden anzulasten.

4.3 Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, Frei Werk und verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Die Erbringung der vereinbarten Leistung bedarf einer Kooperation zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer. Der Kunde hat Logos und Werbeaufdrucke, die den Gegenstand des Auftrages bilden, bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt druckfertig zur Verfügung zu stellen. Farbe sind in Branchenüblichen Codes, Pantone, RAL, HKS, auf Grundlage der Corporate Identity (CI), anzugeben. Der Auftragnehmer übernimmt weder Gewährleistung noch sonstige Haftung für die rechtzeitige und richtige Ausführung des Auftrages, wenn der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten und dem Kunden den Nichterfüllungsschaden zu verrechnen.

5.2 Nach Auftragserteilung durch den Kunden wird von uns eine Auftragsbestätigung an den Kunden übermittelt welches sämtliche relevanten Daten des Kunden samt Lieferadresse sowie Art und Anzahl der bestellten Artikel unter Anführung der Artikelnummer enthält. Weiters ist in der Auftragsbestätigung die genaueste mögliche Beschreibung des Logos, der Werbeanbringung, Position des Logos sowie die Druckfarben lt. Angaben des Kunden angeführt.

5.3 Die Kosten der Übermittlung der Auftragsbestätigung sind vom Kunden zu tragen. Für Übertragungsfehler wird von uns keine Haftung übernommen.

5.4 Nach Erhalt der Auftragsbestätigung ist der Kunde verpflichtet, die Angaben dieser auf Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig zu überprüfen und uns allenfalls Fehler oder Unvollständigkeiten schriftlich mitzuteilen: Nach Erhalt der Beanstandung werden wir dem Kunden unverzüglich eine berichtigte Auftragsbestätigung übersenden, welche vom Kunden neuerlich sorgfältig zu prüfen ist. Wenn der Kunde die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Auftragsbestätigung nicht binnen einer Woche schriftlich reklamiert, gilt der Auftrag im Sinn der Auftragsbestätigung als erteilt. Eine Reklamation gilt nur dann als zugegangen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden dies schriftlich mitteilt.

5.5 Ist die Auftragsbestätigung korrekt und vollständig, hat der Kunde dies durch seinen firmenmäßige Unterfertigung auf der Auftragsbestätigung zu bestätigen und diese an uns zu retournieren. Die Lieferung bzw. der Auftrag wird von uns erst nach Erhalt der durch den Kunden firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung (ohne Beanstandungen) durchgeführt.

5.6 Für nicht bezeichnete oder vom Kunden übersehende Fehler in der Auftragsbestätigung übernehmen wir keine Haftung.

5.7 Eine aufgrund eines in der Auftragsbestätigung nicht bezeichneten oder übersehen Fehlers erfolgte Lieferung (gemäß Auftragsbestellung) gilt nicht als mangelhaft und ändert nichts an der Zahlungsverpflichtung des Kunden.

5.8 Die in diesem Punkt angeführten Verpflichtungen des Kunden gelten auch für Nachfolgebestellungen, auch wenn die Erstlieferung korrekt von uns durchgeführt wurde. Sollte der Kunde bei einer Nachfolgebestellung, obwohl er die zu druckende Abbildung vor Druckbeginn entweder per Telefax oder auf elektronischen Weg (mittels e-mail) erhalten hat, eine Freigabe mittels firmenmäßiger Unterfertigung verweigern und ausschließlich zu einer mündlichen (telefonischen) Bestätigung bereit sein, übernehmen wir keine Haftung für allenfalls daraus resultierenden fehlerhaften Lieferungen bzw. Falschliefungen.

6. Lieferung und Ausführung

6.1 Die Lieferfristen sind, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart wurden, freibleibend.

6.2 Die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeiten, sind mangels ausdrücklicher Bezeichnung als Fixtermine nur ungefähre Angaben. Sachlich gerechtfertigte Überschreitungen der Lieferfrist gelten daher als genehmigt und berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag, wohl aber zu Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist. Ein Lieferverzug liegt jedoch bei Überschreitung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfrist nicht vor, wenn der Kunde die firmenmäßige Bestätigung der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich an den Auftragnehmer gesendet hat. Diese Verzögerung ist in jedem Fall zur Lieferfrist zu addieren. In jedem Fall hat der Kunde kein Rücktrittsrecht und haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten (siehe Punkt 5) verletzt hat und deswegen der Liefertermin nicht eingehalten werden konnte.

6.3 Für die Dauer der Überprüfung von Auftragsbestätigung (siehe Punkt 5) durch den Kunden wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.

6.4 Betriebszerstörungen aller Art bei uns oder unserem Lieferanten, Elementarereignisse, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. und sonstige, von uns nicht zu vertretende oder vorhersehbare Umstände berechtigen uns, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben oder zu verlängern, ohne dass deswegen dem Kunden Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zustünden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die als selbständige Lieferungen behandelt werden.

6.5 Der Kunde ist im Fall des Lieferverzuges nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn ein Lieferverzug im Sinn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt und der Kunde den Auftragnehmer schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gemahnt hat und die in dieser Mahnung gesetzte, angemessene, mindestens jedoch 14 Tagen, Nachfrist fruchtlos verstricken ist.

6.6 Es ist uns vorbehalten, die Leistungen ganz oder teilweise durch Sub-Unternehmer nach unserer Wahl vornehmen zu lassen.

6.7 Geringe Farb- und Größenabweichungen im Vergleich zum vom Kunden oder von uns vorgelegten Muster oder zu vom Kunden gewünschten Farbe oder Größe werden im Vorhinein genehmigt. Wir bemühen uns, die im Vergleich zum Kundenwunsch ähnlichste Farbe anzubringen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

6.8 Ein Genehmigungsverbehalt des Kunden an Hand eines zunächst anzufertigenden Musterstückes ist nur gegen Sondervereinbarung und mit Aufpreis möglich.

6.9 Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 10% der einzelnen Warenart müssen aus technischen Gründen vorbehalten bleiben, ebenso Erhöhungen auf Lager-, Pack oder Verkaufseinheiten nach unserer Wahl.

6.10 Der Musterversand erfolgt generell unfrei, Muster werden in Rechnung gestellt.

7. Versand, Transportrisiko und Abnahme

7.1 Mit der Übergabe an die Post, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Lieferungen gelten im Zweifel als unbeschädigt übergeben. Transportrisiko für Beschädigungen und –Verzögerungen trägt der Kunde; über dessen schriftlichen Wunsch ist eine Transportversicherung zu den üblichen Bedingungen auf seine Kosten möglich.

7.2 Auch wenn wir die Frachtzahlung teilweise oder ganz übernehmen, bleibt das Risiko beim Kunden.

7.3 Die Verpackung, der Weg und die Art des Versandes werden, soweit nichts anderes vereinbart, von uns bestimmt, selbst dann, wenn der Kunde diesbezüglich etwas anderes wünscht.

7.4 Waren, die an den Auftragnehmer zurückgesendet werden, darf der Auftragnehmer nach eigener Wahl vernichten oder auf Kosten des Kunden einlagern. Sofern die Lagerung nicht bei einem Spediteur oder einem sonst gewerblichen dazu berechtigten Lagerhalter erfolgt, darf der Auftragnehmer dem Kunden für die Lagerung 10% des Nettofakturenwerts pro angefangenen Monat der Lagerung in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer wird den Kunden darauf hinweisen, welche Maßnahme er getroffen hat. Eine neuerliche Versendung an den Kunden erfolgt nicht mehr. Unberechtigte Retoursendungen befreien den Kunden nicht von der Pflicht zu Zahlung des vereinbarten Entgelts.

7.5 Nach unserer Wahl sind wir aber jederzeit (auch dann, wenn wir zunächst die Retour-Ware bei uns gelagert hatten) befugt, im Falle der unberechtigten Rücksendung von Ware die neuerlich Ausfolgung ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Gutschrift von maximal 25% des diesbezüglichen Kaufpreises, je nachdem, ob und in welchem Ausmaß die Ware überhaupt noch einen konkreten Verwertungswert hat; die Übrigen Forderungen bleiben aufrecht.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereits gestellt Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsgemäß erfolgen sollten; damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Ist vereinbart, dass die Ware vom Kunden abgeholt wird, gilt sie als mit der Bereitstellung zu Abholung am vereinbarten Tag als übergeben. Damit geht auch die Gefahr auf den Kunden über.

7.7 Wir sind berechtigt bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachte Lieferunmöglichkeit, die Waren auf Kosten und Gefahr des

Kunden selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einlagern zu lassen. Bei der Selbsteinlagerung sind wir berechtigt die Kosten wie in Punkt 7.4 in Rechnung zu stellen.

8. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen bzw. bis zum Ablauf etwaiger Scheck und Wechselobligos unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderungen zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruch-Diebstahl ausreichend zu versichern. Er kann über sie nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr verfügen und darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Wird die Ware gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir sofort mittels Einschreibebriefes gegen Rückschein zu benachrichtigen, auch ist der Vollzugsbeamte und der Pfandgläubiger, der die Pfändung oder Beschlagnahme veranlasst hat, sofort von unserem erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

8.2 Im Falle der Weiterveräußerung der uns noch nicht bezahlten Waren tritt der Kunde die ihm durch die Veräußerung seinem Abnehmer gegenüber zustehende Forderung an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, bis auf Widerruf die so für uns entstandenen Forderungen für uns einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Forderung unmittelbar selbst einzuziehen, weshalb der Kunde verpflichtet ist, uns seinen Abnehmer namhaft zu machen sowie die Höhe und Fälligkeit des Wiederveräußerungspreises uns anzugeben.

8.3 Die Rücknahme von Waren zufolge Eigentumsvorbehaltes lässt unsere ursprüngliche Kaufpreisforderung samt Nebenkosten in voller Höhe bestehen, jedoch wird diese reduziert um den geschätzten Wert der zurückgenommenen Ware, maximal jedoch um die Hälfte.

8.4 Die durch die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Sämtliche Zahlungen sind direkt an uns (Vertreter haben keine Inkassovollmacht) spesenfrei für den Empfänger zu leisten und gelten mit dem Werktag als erfolgt, welcher der Valutierung der Gutschrift auf unserem Konto folgt.

9.2 Grundsätzlich werden vom Auftragswert 50% Anzahlung in Rechnung gestellt bei Auftragserteilung und die Restzahlung von 50% vor Übernahme der Restlieferung. Die Zahlung gilt prompt nach Rechnungslegung. Wir behalten uns aber vor, ohne Angabe von Gründen, gegen Vorkasse oder gegen Nachnahme zu liefern.

9.3 Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verbucht: außergerichtliche Eintreibungskosten, gerichtliche Eintreibungskosten, Zinsen, Kapital, wobei wir uns eine andere Widmung ausdrücklich vorbehalten. Sind mehrere Rechnungen offen, so ist zunächst die jeweils älteste Rechnung abzudecken. Sind andere Zahlungskonditionen vereinbart, so ist jedenfalls unabhängig davon die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig; sollte diese Verpflichtung nicht erfüllt werden, so ist die Zahlungsvereinbarung hinfällig und die Gesamtsumme sofort ohne Nachlass zur Zahlung fällig.

9.4 Wenn kein ausdrücklicher Bonitätsnachweis erbracht werden kann, objektive Umstände eine Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung indizierten, oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, auch im Falle von Zahlungsvereinbarung, gegen Vorkasse, Barzahlung oder Nachnahme zu liefern und die bereits bestehende Forderung sofort fällig zu stellen sowie die Hereinnahme von Wechseln abzulehnen oder trotz später

fälliger Wechsel sofortige Zahlung zu verlangen. Überdies haben wir das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters haben wir das Recht, die nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten, sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

9.5 Schecks und Wechsel gelten erst nach der Einlösung als Zahlung und werden nur unter diesem Vorbehalt gutgeschrieben.

9.6 Bei Zielüberschreitungen verpflichtet sich der Kunde, Zinsen in der Höhe von mindestens 2% über dem Zinssatz zu bezahlen, welchen wir als Höchstsatz an unsere eigene Bank zu zahlen haben, mindestens jedoch 12% p.a. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

9.7 Zahlungsverzug des Kunden nimmt diesem das Recht, Erfüllung laufender Lieferverträge zu verlangen.

9.8 Bei Zahlungsverzug sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie Inkassospesen zu ersetzen; ebenso Kosten von Exszindierungsklagen, Einstellungen wegen Dritteigentums, Forderungsanmeldungen und andere nicht vom Gericht bestimmte Kosten. Die Höhe der außergerichtlichen Kosten sind wie folgt definiert: €20,00 plus USt. Pro Mahnung.

9.9 Im Falle des Zahlungsverzuges sowie der Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens sind sämtliche Rechnungen ohne Rücksicht auf das eingeräumte Ziel fällig und die in der Rechnung abgezogenen Rabatte und Nachlässe ungültig; in diesen Fällen werden die Brutto-Richtpreise berechnet.

9.10 Der Kunde ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Der Kunde kann ausschließlich mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren in jedem Fall zu prüfen.

10.2 Mängelrügen hinsichtlich der Menge und Qualität der Ware und Rügen wegen Lieferung einer anderen Ware als bestellt müssen schriftlich (mittels rekommandierten Schreibens) erfolgen und sind nur innerhalb von 1er Woche nach Übergabe bzw. Eintreffen der Ware am Bestimmungsort laut Lieferschein zulässig. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als unbeanstandet übernommen.

10.3 Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Mängelrüge, Ersatz oder Gutschrift gegen Rückstellung der bemängelten Ware. Sonstige Ansprüche bzw. Mängelfolgen, insbesondere die Haftung für Folgeschäden, sind in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn uns oder unsere Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

10.4 Bei Teillieferung gelten der in Punkt 10. Angeführten Grundsatz für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

10.5 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Kunden entstanden sind.

10.6 Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im

Übergabezeitpunkt ist durch den Kunden zu beweisen.

11. Schadenersatz und Haftung

11.1 Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln verursacht wurde. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangener Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Schadenersatzansprüche sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes, sowie der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Wird eine Schadenersatzklage nach Ablauf von 6 Monaten ab der Lieferung (Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs) eingebracht, trifft den Kunden die Beweislast für den Zeitpunkt, in dem er tatsächlich Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat.

11.4 Kommt eine Haftung unseres Unternehmens in Betracht, so werden wir in der Höhe von der Haftung befreit, in der wir bestehende und durchsetzbare Ansprüche gegen Zulieferbetriebe oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Kunden abtreten.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.1 Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der Kunde verpflichtet, uns die Nutzungsrechte (Verwertungsrecht) zu beschaffen bzw. zu überbinden. Etwaige vom Kunden bereitgestellte Zeichnungen, Logos oder sonstige Vorgaben werden von uns nicht auf ihre Rechtmäßigkeit (bzw. Nutzungsberechtigung des Kunden) geprüft.

12.2 Wird eine Lieferung von uns auf Grund vom Kunden gestellte Zeichnung, Logos oder sonstige Vorgaben angefertigt, so gilt als vereinbart, dass uns der Kunden bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos hält.

13. Kennzeichnung

Wir sind zur Anbringung unseres Firmennamens oder unserer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des Kunden berechtigt.

14. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

15.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.